

Bundesverwaltungsgericht B-1296/2006 d 13.12.2007 BVGE 2008, 11

Makler-Haftpflichtversicherung

Leitsatz

Ein Makler darf seine gesetzlich vorgeschriebene Berufs-Haftpflichtversicherung nicht bei einem in der Schweiz nicht zugelassenen ausländischen Versicherer abschliessen.

Sachverhalt

Ein Makler wollte die gesetzlich vorgeschriebene Berufs-Haftpflichtversicherung bei einem in der Schweiz nicht zugelassenen ausländischen Versicherer abschliessen. Das BPV liess dies nicht zu und verweigerte die Eintragung des Maklers im Register. Dagegen wehrte sich dieser mit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Erwägungen

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde ab. Mit grosser Geduld legte es dar, dass es – wie bereits das BPV in der angefochtenen Verfügung zu Recht feststellte – nicht angehen könne, dass mit einem *versicherungsaufsichtsrechtlich* unzulässigen Vertrag eine *vermittleraufsichtsrechtliche* Pflicht erfüllt werden könne.

In Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts hat es das Bundesverwaltungsgericht auch abgelehnt, den ausländischen Versicherer wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung von der Versicherungspflicht auszunehmen (Art. 2 Abs. 3 VAG). Bei der Makler-Haftpflichtversicherung geht es um den Schutz des Publikums, weshalb eine Befreiung von der Aufsicht nicht in Frage kommen kann.

Anmerkung

Einem Makler ist unter Strafandrohung (Gefängnis oder Busse bis Fr. 1 Mio.) verboten, Versicherungsverträge *für ein in der Schweiz zur Versicherungstätigkeit nicht zugelassenes Versicherungsunternehmen zu vermitteln* (Art. 87 Abs. 1 lit. b VAG). Wenn ein solcher Makler glaubt, dass er in eigener Sache nicht nur einen Vertrag bei einem nicht zugelassenen Versicherer abschliessen darf, sondern darüber hinaus noch meint, damit seinen eigenen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, so ist dies zumindest erstaunlich. Dass es daraufhin mit einer Belehrung über aufsichtsrechtliche Selbstverständlichkeiten durch die Aufsichtsbehörde nicht sein Bewenden hatte, sondern das Bundesverwaltungsgericht bemüht werden musste, ist kaum mehr nachvollziehbar. Vollends bedenklich wird der Fall, wenn man berücksichtigt, dass der beschwerdeführende Makler anwaltlich durch den Präsidenten des schweizerischen Branchenverbandes der Versicherungsmakler vertreten war.